

Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Zulassung zur Fachprüfung 2017 (Fachprüfungszulassungsverordnung 2017)¹

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017), BGBl. I. Nr. 137/2017, wird durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verordnet:

Facheinschlägige Ausbildungen

§ 1. (1) Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien der Studienrichtungen der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 facheinschlägig.

(2) Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien, die gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind, sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 facheinschlägig, wenn sie in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Summe einen Arbeitsaufwand von zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

(3) Weist ein Studium gemäß Abs. 2 in den angeführten Fachgebieten in Summe einen Arbeitsaufwand von weniger als 90 ECTS-Anrechnungspunkten auf, so können bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen einer weiteren universitären oder Fachhochschul-Ausbildung nachgewiesen werden.

Inkrafttreten

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 12.5.2021, mit der die Fachprüfungszulassungsverordnung 2017 geändert wird, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

Beschlussfassung – Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder per Umlaufbeschluss gemäß § 157 Abs. 3 Z. 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. 38.600/0033-I/3/17 vom 13.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

¹ Die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Zulassung zur Fachprüfung 2017 (Fachprüfungszulassungsverordnung 2017) wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder per Umlaufbeschluss gemäß § 157 Abs. 3 Z 1 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und im ABI-KWT Sondernummer II/2017 veröffentlicht. Die Änderungen der § 1 Abs. 2 und §§ 2 und 3 wurden am 12.5.2021 vom Vorstand der KSW beschlossen und im ABI-KSW 02/2021 veröffentlicht.

(2) Die Fachprüfungszulassungsverordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 12.5.2021, mit der die Fachprüfungszulassungsverordnung 2017 geändert wird, wurde vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 gemäß § 157 Abs. 3 Z 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erlass ZI . BMDW 2021-0.484.502 vom 12.07.2021, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nummer 02/2021 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß § 13 Abs. 4 WTBG 2017 hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch Verordnung festzusetzen, welche Hochschulstudien und Fachhochschulstudien den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 WTBG 2017 entsprechen. Die Studienlandschaft erweitert sich zunehmend um interdisziplinäre Hochschulstudien und Fachhochschulstudien und daher war eine grundsätzliche Zuordnung zu einer spezifischen Studienrichtung nicht mehr bei allen Studiengängen möglich. Durch die Änderung des § 1 Abs. 2 sind künftig Hochschulstudien und Fachhochschulstudien unabhängig von ihrer Studienrichtung facheinschlägig, sofern sie zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufweisen.

Der Entwurf enthält die Festlegung zu folgenden Bereichen:

- Grundsätzliche Einordnung der Studien der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als facheinschlägige Studien gemäß § 13 Abs. 1 WTBG 2017.
- Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien der Studienrichtungen, die gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind, sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 facheinschlägig, wenn sie in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Summe einen Arbeitsaufwand von zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (zu § 1 Abs. 2):

An die Klassifizierung des § 54 UG (eine ähnliche Klassifizierung ist auch bei den Fachhochschulen vorzufinden) angelehnt, wurden durch die Änderung des § 1 Abs. 2 folgende Studienrichtungen als facheinschlägig eingestuft:

- 1) Studien der Rechtswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind gemäß Abs. 1 facheinschlägig.
- 2) Erfolgreich absolvierte Hochschulstudien oder Fachhochschulstudien der Studienrichtungen, die gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind, sind gemäß § 13 Abs. 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 facheinschlägig, wenn sie in den Fachgebieten der Rechtswissenschaften sowie der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Summe einen Arbeitsaufwand von zumindest 90 ECTS-anrechnungspunkten aufweisen.

Gemäß § 13 Abs. 4 WTBG 2017 sind jene Studien als facheinschlägige Hochschulstudien bzw. Fachhochschulstudien zu verstehen, die für die Ausübung des Berufes Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erforderlichen grundlegenden Kenntnisse vermitteln. Relevant sind daher Kenntnisse, die entweder für die Ausübung des Berufes Steuerberater oder für die Ausübung des Berufes Wirtschaftsprüfer entscheidend sind. Ausgehend von den Berufsbefugnissen und abgeleitet von den Inhalten der Fachprüfungen ist daher vor allem auf folgende Kenntnisse abzustellen:

- Betriebswirtschaftslehre
- Rechtslehre
- Rechnungslegung
- Abgabenrecht
- Abschlussprüfung
- Mathematik
- Statistik
- Informatik
- Volkswissenschaften
- Finanzwissenschaften

Bei den Maßeinheiten für den Umfang der facheinschlägigen Ausbildung wird von Unterrichtseinheiten auf das europaweite übliche und gängige Maß ECTS-Anrechnungspunkte umgestellt, da die Daten über die Anzahl von Unterrichtseinheiten in der Regel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu Z 2 (zu § 2 Abs. 2):

§ 2 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der Novelle mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Zu Z 3 (zu § 3 Abs. 2):

§ 3 Abs. 2 enthält die üblichen Bestimmungen über Beschlussfassung und Kundmachung der Änderung der Fachprüfungszulassungsverordnung.